

SATZUNG
DES
CHANG HUN TAEKWON- DO
VEREIN MÜHLACKER e.V.



MÜHLACKER, DEN 14. Januar 2005

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
CHANG HUN TAEKWON- DO VEREIN MÜHLACKER e. V.

in der Abkürzung

CHANG HUN TKD MÜHLACKER e.V.

2. Der Sitz des Vereines ist 75417 Mühlacker.
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sinn und Zweck

1. Sinn und Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Chang Hun Taekwon-Do als Volks- Breiten- und Leistungssport auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
3. Gefördert und verbreitet wird das von **General Choi Hong Hi** entwickelte Taekwon-Do, Präsident des Weltverbandes
INTERNATIONAL TAEKWON- DO FEDERATION ,
die ihren Sitz in Wien hat.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

5. Der Verein ist Mitglied des Verbandes
INTERNATIONAL TAEKWON-DO FEDERATION DEUTSCHLAND e.V.
mit Sitz in Köln

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein: besteht aus :
 - a) ordentlichen Mitgliedern aktiv
 - b) ordentlichen Mitgliedern passiv
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Gründungsmitgliedern
 - e) Jugendmitgliedern
 - f) befristete Mitglieder
2. Rechte der Mitglieder im Verein
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen über 18 Jahre werden. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.
 - b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben; sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - c) Gründungsmitglieder stellen die Mitglieder dar, die den Chang Hun TKD Verein ins Leben gerufen haben. Sie haben sich in besonderer Art und Weise für den Verein verdient gemacht und werden wie Ehrenmitglieder gewertet.
 - d) Jugendmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
 - e) Befristete Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
3. Erhalt der Mitgliedschaft
 - a) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim erweiterten Vorstand beantragt werden; vertreten durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n.

Der erweiterte Vorstand trifft nach freiem Ermessen die Entscheidung, ob eine ordentliche oder zunächst befristete Mitgliedschaft begründet wird.
 - b) Eine Ablehnung muss nicht begründet sein.
 - c) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des folgenden Monats nach Aufnahmebeschluss des erweiterten Vorstandes.
 - d) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Aufnahmeantrag, den Mitgliedsbeitrag gemäß der Gebühren- und Beitragsordnung (GBO) zu entrichten. Die GBO ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Wahl- und Stimmrecht sind unter § 4 Punkt geregelt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Fristen
 - a) Bei Tod endet die Mitgliedschaft unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorstands durch die Angehörigen des Mitglieds
 - b) Der Austritt kann erfolgen, durch schriftliche Kündigung beim Vorstand. Das Kündigungsschreiben muss mindestens 4 Wochen zum Quartalsende dem Vorstand vorliegen.
 - e) Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung mit Beschluss durch den erweiterten Vorstand (siehe auch §6, Punkt 3)
3. Der Ausschluss:
 - 3.1 Gründe für einen Ausschluss:
 - a) einmalig angemahnter Beitragsrückstand.
 - b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
 - d) Vereinsschädigendes Verhalten.
 - 3.2 Das Ausschlussverfahren
 - a) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit sofortiger Wirkung.
 - b) Das Mitglied soll gehört werden.
 - c) Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - d) Geschuldete Beiträge müssen noch bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses bezahlt werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Die Beträge sind in der GBO geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden über Bankeinzug erhoben.
3. Bei Vorliegen von besonderen Gründen ist eine Stundung der Mitgliedsbeiträge möglich: hierüber entscheidet auf Antrag der erweiterte Vorstand.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die 1. und 2. Vorsitzende/r. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus :
 - a) der /dem 1. Vorsitzenden
 - b) der /dem 2. Vorsitzenden
 - c) der /dem Schriftführer / in
 - d) der /dem Kassier /erin
 - e) der /dem Pressewart/ in
 - f) 3 Beisitzer /innen
4. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und / oder der 2. Vorsitzende und vier weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

6. Der erweiterte Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins; er tritt mindestens vier mal im Jahr zusammen.
Zur Sitzung lädt der 1. oder 2. Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein.
7. Über die Sitzungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.
8. Der Kassiererin / dem Kassier obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er / sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Ausgaben tätigt er / sie nur mit Zustimmung des Vorstandes.
9. Dem Pressewart obliegen vor allem die Öffentlichkeitsarbeit und die Ausarbeitung von Druckerzeugnissen.
10. Dem Jugendwart obliegen die Jugendangelegenheiten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens einmal zu Anfang des Jahres mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt haben.
3. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur höchstpersönlich möglich.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem :
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) die Entlastungen
 - d) die Wahl des erweiterten Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Wahl der 2 Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereines

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen mit Einverständnis des Finanzamtes an das

DEUTSCHE ROTE KREUZ,

das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.